

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 1. **Włoszczowa, am 1. Jänner 1917.**



1.

Kundmachung

betreffend die Klassifikation der Transportmittel im Kreise Włoszczowa.

Das Militärgeneralgouvernement hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. A. O. K. vom 22. Dezember 1915 betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises angeordnet.

Die Klassifikation der Transportmittel wird an folgenden Tagen stattfinden:

1) Die Transportmittel der Gemeinde Krasocin werden am 28. Dezember 1916 in Włoszczowa Gutshof Podzamcze klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

2) Die Transportmittel der Gemeinde Kluczewsko werden am 29. Dezember 1916 in Włoszczowa Gutshof Podzamcze klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

3) Die Transportmittel der Gemeinde Kurzelów werden am 30. Dezember 1916 in Włoszczowa Gutshof Podzamcze klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

4) Die Transportmittel der Gemeinde Oleszno werden am 2. Januar 1917 in Włoszczowa Gutshof Podzamcze klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

5) Die Transportmittel der Stadt Włoszczowa samt Włoszczówka und Podzamcze werden am 3. Januar 1917 in Włoszczowa Gutshof Podzamcze klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

6) Die Transportmittel folgender Dörfer des Gemeindegebietes Włoszczowa: Nieznanowice, Konieczno und Wola Wiśniowa werden am 4. Januar 1917 in Włoszczowa Gutshof Podzamcze klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

7) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Włoszczowa werden am 5. Januar 1917 in Włoszczowa Gutshof Podzamcze klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

8) Die Transportmittel der Gemeinde Szczekociny ferner folgender Dörfer des Gemeindegebietes Rokitno: Bonowice, Dąbrowica und Oludza werden am 8. Januar 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

9) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Rokitno, ferner die Dörfer Chlewice und Drużykowa aus dem Gem.-Geb. Moskarzów werden am 9./1. 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

10) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Moskarzów werden am 10./1. 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

11) Die Transportmittel folgender Dörfer des Gemeindegebietes Lelów: Sokolniki, Podlesie, Drochlin, Bliżyce und Ślęzany werden am 11./1. 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

12) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Lelów werden am 12./1. 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

13) Die Transportmittel folgender Dörfer des Gemeindegebietes Słupia: Obiechów, Różnica, Sprowa, Wywło und Raszków werden am 13./1. 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

14) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Słupia und die Dörfer Siedliska und Zawadka des Gemeindegebietes Irządze werden am 15./1. 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

15) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Irządze werden am 16./1. 1917 in Szczekociny am Markt-Platze bei der nach Siedliska führenden Strasse klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

16) Die Transportmittel folgender Dörfer des Gemeindegebietes Radków: Bałków, Bebelno, Bieganów, Boczkowice, Brzeście, Czaryż, Dzierzgów und Kobyla Wieś werden am 18. Jänner 1917 in Secemin, Ringplatz vor dem Gemeindehause klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

17) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Radków werden am 19./1. 1917 in Secemin, Ringplatz vor dem Gemeindehause klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

18) Die Transportmittel folgender Dörfer des Gemeindegebietes Chrząstów: Chrząstów, Kuczków, Kuźnica Grodziska, Kuźnica Wonsowska, Michałów, Niwa, Oblasy werden am 20. Jänner 1917 in Secemin, Ringplatz vor dem Gemeindehause klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

19) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Chrząstów und die Dörfer Bichniew und Czarnca des Gemeindegebietes Secemin werden am 22./1. 1917 in Secemin, Ringplatz vor dem Gemeindehause klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

20) Die Transportmittel folgender Dörfer des Gemeindegebietes Secemin: Borowisko, Brzostek, Brzozowa, Przyłęk, Psary, Secemin und Starzyny werden am 23./1. 1917 in Secemin, Ringplatz vor dem Gemeindehause klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

21) Die Transportmittel aller übrigen Dörfer des Gemeindegebietes Secemin werden am 24./1. 1917 in Secemin, Ringplatz vor dem Gemeindehause klassifiziert werden. Beginn 7 Uhr früh.

Die Gutshöfe haben ihre Transportmittel gleichzeitig mit den Transportmitteln jenes Dorfes resp. Ortschaft vorführen zu lassen, in deren Gebiete sie liegen.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den geschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (wójt, sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt — mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Hievon hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Pferde — Fuhrwerkbesitzer in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass alle Transportmittel rechtzeitig zur Klassifikation erscheinen. Anbei wird bemerkt.

Jene Transportmittel die seinerzeit bei der Konskription nicht angemeldet wurden und deren Anmeldeschein somit nicht vorliegt, ferner jene Transport-

mittel die zur Klassifikation verspätet erscheinen, werden zur Klassifikation an den vorerwähnten Tagen nicht zugelassen werden; die Besitzer dieser Transportmittel werden vom Kreiskommando strenge bestraft werden und werden ihre Transportmittel einer Nachtragsklassifikation in Włoszczowa, deren Tag später bekanntgegeben werden wird, unterziehen müssen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Pferde ohne Rücksicht darauf, ob bezüglich derselben ein Befreiungsgrund nach § 10 Punkt 1—6 der zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten geltend gemacht wurde oder nicht, zur Klassifikation vorgeführt werden müssen. Es müssen also auch offenbar tragende Stuten, Pferde unter 3 Jahren, lizenzierte Privathengste, für den Seelsorger oder für Sanitätsdienste reklamierte Pferde auf jeden Fall vorgeführt werden. Nur jene Pferde und Zugtiere die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, sind von der Vorführung befreit.

Unmittelbar nach der Klassifikation werden alle vorgeführten Pferde ausnahmslos mit einem Brandzeichen versehen (K. T. bei tauglichen, K. bei untauglichen Pferden). Jene Pferde, die nach der Klassifikation ohne Brandzeichen angetroffen werden, werden konfisziert werden.

2.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

3.

Warnung. — Herabsetzung der Kronenwährung.

Es ist zur ämtlichen Kenntnis gelangt, dass gewissenlose Betrüger, die sich ständig im hiesigen Kreise herumtreiben, absichtlich die Kronenwährung herabsetzen, dann die Kronen um billigen Preis einkaufen und dieselben später mit grossem Verdienste in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie verkaufen.

Die Bevölkerung wird vor diesen Betrügern gewarnt und wird aufgefordert, die Fälle der Herabsetzung der Kronenwährung den Behörden anzuzeigen.

Gegen die Schuldigen wird rücksichtslos unter Anwendung des höchsten zulässigen Strafausmasses vorgegangen werden.

4.

Todesurteil

des k. u. k. Militärgerichtes des Kreiskommandos Opatów.

Martin Litwin, geb. in Bałtów, Gem. Pętkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm. kath., ledig, Sohn des Michael und der Maria Bojarska, Taglöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K. 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. S. T. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

5.

Todesurteil

des k. u. k. Militärgerichtes des Kreiskommandos in Olkusz.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Olkusz hat nach der am 21. November 1916 durchgeführten standrechtlichen Hauptverhandlung gegen Johann Tomczyk wegen Verbrechens des Raubmordes nach §§ 413 und 414: 2 MSTG und des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414:4 MSTG. zu Recht erkannt:

Johann T o m c z y k, am 5. Juli 1894 in Koryczana geb., dortselbst zust. und wohnh., röm. kath., ledig, Sohn des Franciszek und der Antonina, beschäftigungslos, kann etwas lesen und schreiben, vermögenslos, angeblich unbescholten,

ist schuldig

er habe

1. Am 22. April 1916 gegen den vierzehnjährigen Theodor S z e ś ć d z i e s i ą t y in der Nähe des Waldes von Florentynów, unweit der Strasse von Kępie nach Żarnowiec, indem er in der Absicht ihn zu töten, denselben in eine grosse, mit Wasser gefüllte Grube warf und daselbst durch gewaltsames Untertauchen dessen Erstickung herbeiführte in der Absicht, um einige Päckchen Tabak und einige wenige Rubel, die Sześćdziesiąty bei sich trug mit Gewalttäigkeit gegen dessen Person an sich zu bringen, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus der Tod des Theodor S z e ś ć d z i e s i ą t y erfolgte.

2. Im September 1913 gegen seinen Arbeitskollegen Andreas Mach im Walde bei Kępie, indem er zwar nicht in der Absicht ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht Messerstiche gegen dessen Kopf und Hals führte, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus der Tod des Andreas M a c h erfolgte.

Er hat hiedurch

ad 1. das Verbrechen des Raubmordes nach den §§ 413 und 414: 2 MSTG.

ad 2. das Verbrechen des Totschlages nach § 419 MSTG. begangen

und wird hiefür gem. §§ 415, 96 MSTG., § 44 Abs. 2 MSTPO und der Vdg. des AOK/EOK vom 16. März 1915 Op. Nr. 32183 zur Strafe

des Todes durch den Strang

verurteilt.

Dieses Urteil wurde vom zust. Kommandanten am 24. November 1916 bestätigt und am 25. November um 8 Uhr vormittags in Olkusz vollzogen.

6.

Kundmachung.

In der Nacht vom 25. auf 26. November 1916 wurde im Dorfe Podwalina, Gemeinde Przytyk, Landwirt Walenty Podymniak mit 6 Mitgliedern seiner Familie, darunter 2 Kindern und 2 Frauenspersonen durch unbekannte Täter in rohester Art ermordert und beraubt. Es wurde vorwiegend Geld geraubt.

Die Täter dürften mit österreichischen Militärgewehren und Revolvern bewaffnet, und dürfen mehrere gewesen sein.

Auf die Ergreifung der bis jetzt unbekannten Täter wird eine Entlohnung von

1.000 Kronen

ausgeschrieben und wird dieselbe demjenigen bezw. wenn mehrere, denjenigen ausbezahlt, durch dessen, oder deren Zutun die Verhaftung der Täter, und ihre Überweisung, oder wenigstens einzelner von ihnen ermöglicht wird.

Die diesbezügliche Mitteilungen können bei jedem Gendarmerieposten, oder beim Militärgerichte Radom erstattet werden und werden die Namen der Anzeiger, falls sie darum ersuchen und nicht selbst als Zeugen in Betracht kommen, geheim gehalten.

Radom, am 3. Dezember 1916.

Der Kreiskommandant:

Karl von Matuschka G.-M.

Anmerkung: Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich vor solchen Raubüberfallen und vor den Räubern am sichersten, nur durch Unterstützung der Behörden bei Verfolgung und Ernierung der Banditen schützt, und dass diesem Unwesen ein sicheres Ende bereitet werden könnte, wenn die gut gesinnte Bevölkerung, die ihr bekannten Spuren der Banditen, den Behörden vertrauungsvoll mitteilen würde.

7.

Reinhaltung von Häusern und Höfen.

Um der grossen Unreinlichkeit und dem Schmutze auf Strassen und Gassen in der Umgebung der Häuser, in Höfen und Hausfluren und selbst in den Wohnungen und der mit der Anhäufung von Kot und Umrath in der Nähe der menschlichen Wohnungen verbundenen gesundheitsschädlichen Gefahr für die Bevölkerung zu begegnen wird Folgendes zur strikten Darnachachtung angeordnet:

1) Jedes Haus muss eine für die Anzahl der Bewohner ausreichende Zahl von Aborten besitzen. Wo solche noch nicht bestehen, sind Aborte innerhalb kürzester Zeit (14 Tage) an einer geeigneten Stelle entfernt vom Brunnen zu errichten. Jede Abortanlage muss eine entsprechend grosse und geräumige Senkgrube haben, welche nach aussen hin mit starken Brettern gut abgeschlossen ist. An Stellen, wo wegen Armut der Besitzer, Mangel an Arbeitskräften oder aus anderen triftigen Gründen hölzerne Aborte nicht errichtet werden können, sind wenigstens einfache Latrinen anzulegen. Eine Latrine besteht aus einem in die Erde gesenkten, mehrere Meter langen und 1½ Meter tiefen Graben an dessen Rand sich ein Langholz, als Sitz befindet.

Der Inhalt des Grabens wird täglich mit etwas Torf, Sand oder Erde bedeckt.

2) Alle Hausbewohner — Erwachsene und Kinder — haben nur den Abort oder die Latrine zu benützen. Das Absetzen des Kotes um die Häuser und in den Höfen wird strengstens verboten.

3) Ebenso müssen schmutziges Wasser, der Inhalt von Nachtgeschirren, sowie faulende und übelriechende Sachen stets nur in die Aborte geworfen werden. Das Ausschütten von derlei Flüssigkeiten auf dem Hofe oder die Strasse wird strengstens verboten.

4) In den Brunstein darf nur das Waschwasser geschüttet werden.

5) Auf jedem Hofe ist eine mit Deckel verschliessbare Kiste aufzustellen, in welche der trockene Mist, Küchenabfälle, Asche entleert wird.

6) Der Inhalt der Senkgruben sowie der Mistkisten ist auf einen von der Gemeinde zu bestimmenden Platz ausserhalb der Stadt rechtzeitig abzuführen, um eine Überfüllung der Gruben zu vermeiden.

7) Auf jedem Hofe ist Kot und Schlamm zusammen zuscharren und zu entfernen. Die vorhandenen Vertiefungen sind mit Steinen auszufüllen und der ganze Hof mit Sand zu beschütten.

8) Das Innere des Hauses, Hausfluren, Stiegen, sowie die Wohnungen sind mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen, auszukehren und zu waschen.

9) Der Gehsteig vor dem Hause ist rein und trocken zu halten, daselbst befindliche Löcher sind auszubessern, die Türschwelle beim Eintritt in das Haus ist zu reparieren, der Strassengraben (Brunstein) ist frei zu halten.

10) Im Bereiche des ganzen Hauses ist somit die grösste Reinlichkeit und Sauberkeit zu beobachten, speziell in und um den Aborten und Senkgruben. In den Höfen, wo Geflügel oder Schweine gehalten werden sind die Reinigungsarbeiten besonders pünktlich durchzuführen.

11) Für die Durchführung und Einhaltung dieser Anordnungen ist in erster Linie der Hauseigentümer verantwortlich.

12) Bei Nichtbefolgung und Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 200 Kr. oder Arreststrafe bis zu 20 Tagen vorgegangen werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ALOIS GÖTTL, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.



